



26.03.2019 • Dr. Klaus Alten

LB≡BW
Bereit für Neues

Sanktionsrechtliche Einschränkungen im Russland-Geschäft

15. Rechtskonferenz Russland

Agenda

01	Überblick	Seite 3
	• Sanktionsrechtliche Grundlagen	
02	Sanktionsverstöße	Seite 8
	• Strafrechtliche Risiken	
03	Wesentliche Handelsbeschränkungen	Seite 10
	• Einzelne Sanktionsvorgaben	
04	Aktuelle Entwicklungen	Seite 16
	• DASKA-Entwurf und Ausblick	
05	Einhaltung von Sanktionen	Seite 18
	• Sicherungsmaßnahmen	

01 Überblick

Sanktionsrechtliche Grundlagen

Sanktionen (DE/EU/US) gegen Russland im Überblick

- Personenbezogene Sanktionen



- Waren-/dienstleistungsbezogenen Sanktionen



- Sektorale Sanktionen



Sanktionsarten

Personenbezogene Sanktionen (Finanzsanktionen)

- Listungen von natürlichen oder juristischen Personen und sonstigen Organisationen auf Sanktionslisten (insbes. EU-Terror-Liste; OFAC's SDN-Liste)
- Harte Sanktionierung („Blocking Sanctions“)
 - Einfriergebot
 - Bereitstellungsverbot
 - Problem: Mittelbares Bereitstellungsverbot



Sanktionslistenscreening

Länderbezogene Sanktionen (Embargos)

- Im- und Exportbeschränkungen bzgl. Waren und Dienstleistungen



Sanktions-Checkliste

Sanktionsarten: Sektorale Sanktionen



Personenbezogene Sanktionen (Finanzsanktionen)

- Listungen von natürlichen oder juristischen Personen und sonstigen Organisationen auf Sanktionslisten



Länderbezogene Sanktionen (Embargos)

- Im- und Exportbeschränkungen bzgl. Waren und Dienstleistungen



Sektorale Sanktionen

- Exportbeschränkungen
- in Bezug auf gelistete Personen
- bestimmter Wirtschaftssektoren



Sanktionslistenscreening + Sanktions-Checkliste

Relevantes Recht

- **In Deutschland geltendes Sanktionsrecht (UN, EU, AWG/AWV)**
- **Warum US-Recht?**
 - US-Sanktionen und US-Exportkontrollrecht stets anwendbar, wenn ein **US-Bezug** besteht
 - Beteiligung einer US-Person (US-Staatsangehörige, Green Card Besitzer, Aufenthalt in der USA, Sitz in den USA, gegründet nach US-Recht, u.U. Kontrolle durch US-Person)
 - Reexport von US-Ware
 - Export von Gütern mit US-Warenanteil
 - USD-Zahlung
 - **Secondary Sanctions**, d.h. auch Nicht-US-Personen können durch die USA sanktioniert werden, wenn sie US-Sanktionen nicht einhalten
 - **Erhebliche Konsequenzen** bei Verstoß, u.a. Strafen und eigene Sanktionierung
- Widerstreitendes, in Deutschland geltendes **Antiboykottrecht** (§ 7 AWV, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) ist bei Russland derzeit **nicht einschlägig**



02 Sanktionsverstöße

Strafrechtliche Risiken

Rechtsfolgen von Sanktionsverstößen

Verstöße gegen EU-Verordnungen

- Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bei vorsätzlichem Verstoß
- Anordnung des Verfalls des aus der Straftat erlangten Vorteils
- Geldbuße bis zu EUR 500.000 bei fahrlässigem Verstoß
- Unternehmensgeldbuße (bis 10 Mio. EUR) und Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils



Verstöße gegen US-Sanktionen

- Haftstrafe bis zu 20 Jahren
- Geldstrafe bis zu USD 1 Mio. pro vorsätzlichem Verstoß
- Geldbuße bis zu USD 250.000 pro Verstoß



03 Wesentliche Handelsbeschränkungen

Einzelne Sanktionsvorgaben

Waffenembargo Deutschlands / EU

- §§ 74 f. Außenwirtschaftsverordnung
 - Verkauf, Ausfuhr und Durchfuhr von **Waffen** nach Russland sind verboten
 - Darauf bezogenen **Handels- und Vermittlungsgeschäfte** sind verboten



- Art. 4 Verordnung (EU) Nr. 833/2014
 - **Technische Hilfe** in Bezug auf Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verboten

Wesentliche sektorale Beschränkungen der EU

- **Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

- Keine **Dual-Use-Güter** (oder technische Hilfe) an mögliche militärische Endverwender in Russland (Art. 2) oder bestimmte gelistete Personen (Art. 2a)

- Keine Güter gemäß **Anhang II (Ölförderung)**, z.B. Pipeline-, Futter- oder Steigrohre, Bohrwerkzeuge, Verdränger, Hebelwerke, Schwimmkrane, Löschschiffe) oder entsprechende Dienstleistungen ohne Genehmigung nach Russland (Art. 3, Art. 3a)



- **Keine Kreditvergaben** an bestimmte gelistete Unternehmen u.a. mit einer Laufzeit über 30 Tage (keine längeren Zahlungsziele vereinbaren!) (Art. 5 Abs. 3, 1); Ausnahme u.a.: Erlaubte Exportgeschäfte

- **Keine Geschäfte mit Wertpapieren** von bestimmten gelisteten Unternehmen (Art. 5 Abs. 1, 2)



- z.B. gelistete Banken: Sberbank, VTB Bank, Gazprombank, Vnesheconombank, Rosselkhozbank (Russian Agricultural Bank)

- z.B. gelistete Unternehmen: OPK Oboronprom, United Aircraft Corporation, Uralvagonzavod, Rosneft, Transneft, Gazprom Neft

Wesentliche sektorale Beschränkungen der USA

- **Executive Order 13662, Directives 1-4**

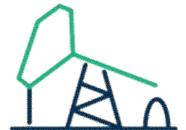
- Directives 1-3:

- Keine Geschäfte „**new debt**“ (u.a. Kreditvergaben) und „**new equity**“ (u.a. Wertpapiergeschäfte)
 - mit SSI-gelisteten Unternehmen,
 - wenn Laufzeit je nach Ausgabedatum u.a. 14 Tage (Directive 1), 60 Tage (Directive 2), 30 Tage (Directive 3) überschreitet



- Directive 4:

- Keine „**special crude oil projects**“ (Tiefsee, Arktis, Schiefergestein),
 - welche in Russland Öl fördern könnten oder seit dem 29.1.2018 initiiert wurden, auch außerhalb Russlands, an dem ein SSI-gelistetes Unternehmen zu mindestens 33 % oder mit Stimmenmehrheit beteiligt ist



- Wichtig: Wenn kein US-Bezug, grundsätzlich kein Verstoß
 - Countering America's Adversaries Through Sanctions Act 2017 (**CAATSA**): Mögliche Sanktionierung auch der Sektoren **Eisenbahn**, **Metallindustrie** und **Bergbau**

Wesentliche Blocking Sanctions der USA

• CAATSA 2017

- Art. 225: Keine „significant investment“ in „**special crude oil projects**“
- Art. 228: Keine „significant transactions“ mit sanktionierten Personen (SDN und SSI) :
 - **SDN: Keine Geschäfte (Problem: Sanktionierung von Oligarchen)**
 - SSI: Nur im Einklang mit sektoralen Sanktionen, keine Verschleierung der Beteiligung des SSI
- Art. 232: Keine bedeutende Unterstützung von grenzüberschreitenden **Energie-Exportpipelines** ausgehend von Russland (u.a. Nord Stream 2):
 - Marktwert Investment/Lieferung 1 Mio. USD oder innerhalb von 12 Monaten 5 Mio. USD
- Weitere Einschränkungen: Geschäfte für oder im Zusammenhang mit
 - Personen/Unternehmen, die **Hackerangriffe** ausüben
 - **Verteidigungs- oder Geheimdienstsektor**
 - **Korruption** im Umkreis russischer Staatsbediensteter
 - **Bereicherung** im Umkreis russischer Regierungsbeamter im Zuge von **Privatisierungen**
- Wichtig: **Kein US-Bezug notwendig** (Secondary Sanctions)



Weitere US-Einschränkungen

- Chemical and Biological Weapons Control and Warfare Elimination Act of 1991 (CBW Act):
Keine **Waffen** oder **sicherheitssensitive Gütern/Technologien** nach Russland
- Wichtig: **US-Exportkontrollrecht** (Export Administration Regulation, Commerce Control List) beachten!



04 Aktuelle Entwicklungen

DASKA-Entwurf und Ausblick

Aktuelle Entwicklungen

- Februar 2019 **Gesetzentwurf im US-Senat:** Defending American Security from Kremlin Aggression Act (DASKA) könnte zu weiteren **Secondary Sanctions** führen, insbesondere gegen
 - Politiker, Oligarchen, halbstaatliche Unternehmen
 - Energiesektor (LNG- und andere Energie-Groß-Projekte außerhalb von Russland, Ölförderungsprojekte in Russland)
 - russische Banken
 - Schiffsbausektor
- **Ausblick:** Aufgrund innenpolitischer Kontroverse in den USA keine Erleichterungen der US-Sanktionen in Sicht. Ebenso keine schnelle Lockerung EU-Sanktionen wegen der Uneinheitlichkeit innerhalb der EU zu erwarten.



05 Einhaltung von Sanktionen

Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen

- **Sanktionslistenscreening**
 - Personenprüfung
- **Checkliste Sanktionen/Exportkontrollrecht**
 - Prüfung Handelsbeschränkungen aus relevantem Sanktions- und Exportkontrollrecht
- **Vertragsgestaltung**
 - Vorkehrungen für den Fall, dass der Vertragspartner sanktioniert wird

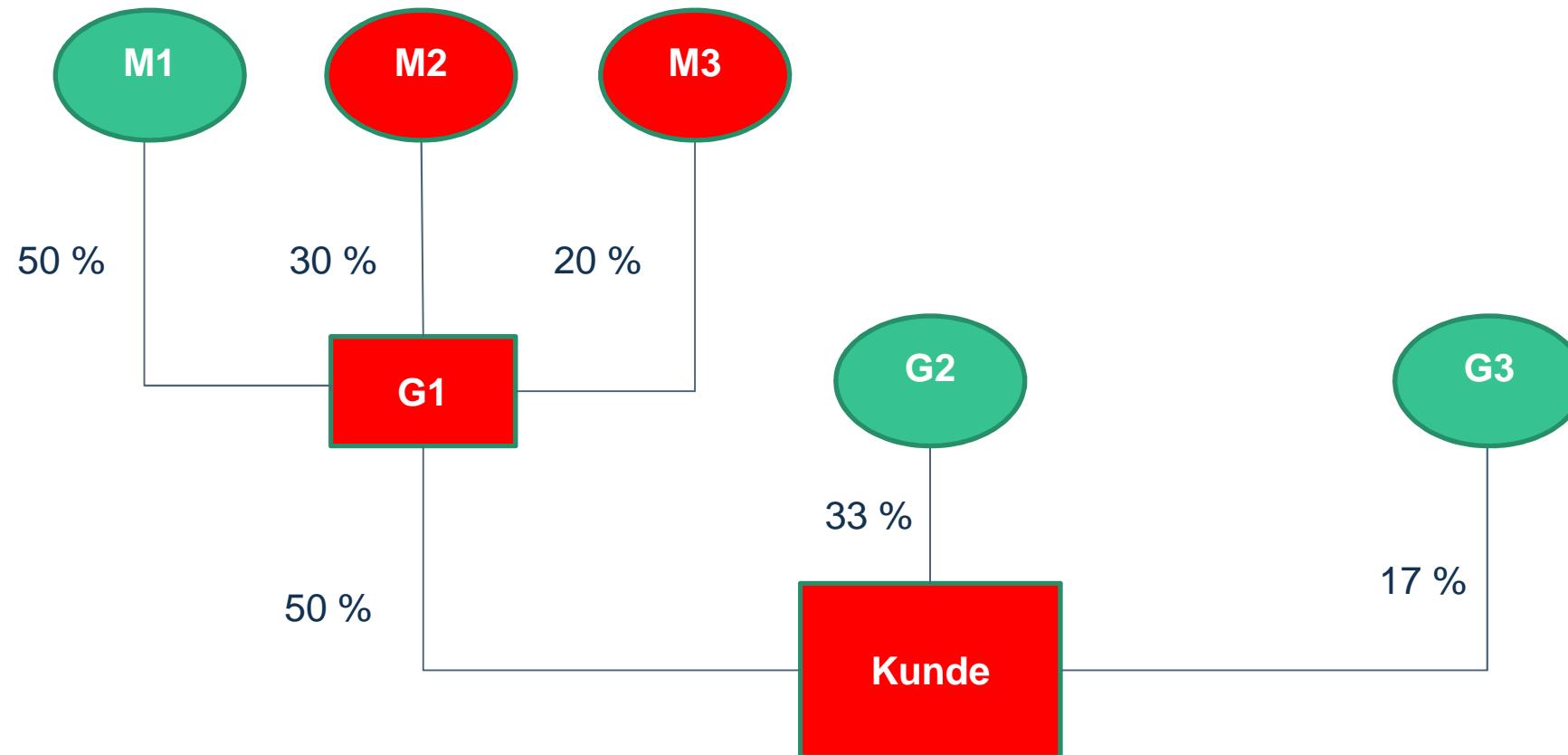
Sanktionslistenscreening

- **Wer** ist zu screenen?
 - Vertragspartner, Spediteure, Transportmittel, Banken, Endverwender
 - Jeweils samt vollständiger Eigentümerstruktur (wegen mittelbarem Bereitstellungsverbot)
- Gegen **welche Listen**?
 - EU-Terror-Liste
 - Personenlisten der Verordnung (EU) Nr. 833/2014
 - OFAC consolidated
- **Wie oft** ist zu screenen?
 - Vor Beginn Kundenbeziehung
 - Vor Aufnahme des Geschäfts/Projekts
 - Vor jeder Leistungserbringung (häufig kein Schutz der Altgeschäfte!)

Mittelbares Bereitstellungsverbot: OFAC's 50 Percent Rule

- **Eigentümerstruktur von Ihrem Kunden**

- Wenn nur M1 SDN = G1 SDN infiziert = Kunde SDN infiziert
- Wenn nur M2 oder M3 SDN = Keine Infizierung von G1 oder vom Kunden
- Wenn nur M2 und M3 SDN = G1 SDN infiziert = Kunde SDN infiziert, hier dargestellt:

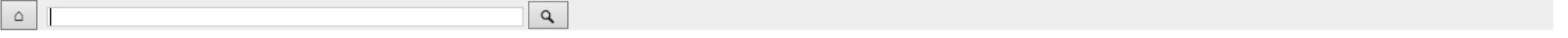


Sanktionslistenscreening EU (nur EU-Terror-Liste)

www.finanz-sanktionsliste.de

FiSaLis 2019

Finanzsanktionsliste: Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht.



Allgemeines zur Bedienung:

Bitte einen oder mehrere - durch Leerzeichen getrennte - Namen eingeben (sowie zusätzlich ggf. noch Geburtsdatum/Jahrgang) und danach (Suchen) oder die Eingabetaste betätigen. Die Groß-/Kleinschreibung spielt übrigens keine Rolle, ebenso wenig Satzzeichen.

Die Schaltflächen sind auch via Tastatatkürzel erreichbar (z. B. in Windows mit Internet Explorer oder Chrome: [Alt]+[Taste]): Die entsprechende Taste wird angezeigt, wenn der Mauszeiger kurz über der Schaltfläche verweilt - dann erscheint eine Schnellinfo ("ToolTip").

Beispiel: [Alt]+[S] startet die Suche: Erst die Taste [Alt] gedrückt halten, dann auf [S] tippen.

Tipp: Mit [Alt]+[H] bzw. (Home) kommt man jederzeit zu dieser Startseite zurück.

Erläuterungen:

Durch **EU-Verordnung 881/2002** wurde angeordnet, dass diejenigen Personen, Gruppen und Organisationen, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, zur Durchsetzung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit bestimmten spezifischen restriktiven Maßnahmen belegt werden. Zu diesen Maßnahmen gehört vor allem ein umfassendes Verfügungsverbot. Das bedeutet, dass Vermögen, Eigentum und wirtschaftliche Ressourcen dieser Personen, Gruppen und Organisationen eingefroren werden, ihnen Gelder weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen dürfen und ihnen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, wodurch sie Gelder, Waren oder Dienstleistungen erwerben könnten. Es ist also z.B. verboten, an sie Geld für Waren, Dienstleistungen, Gehälter, etc. zu zahlen, an sie Immobilien zu verkaufen oder gewerblich zu vermieten oder von ihnen Immobilien zu erwerben.

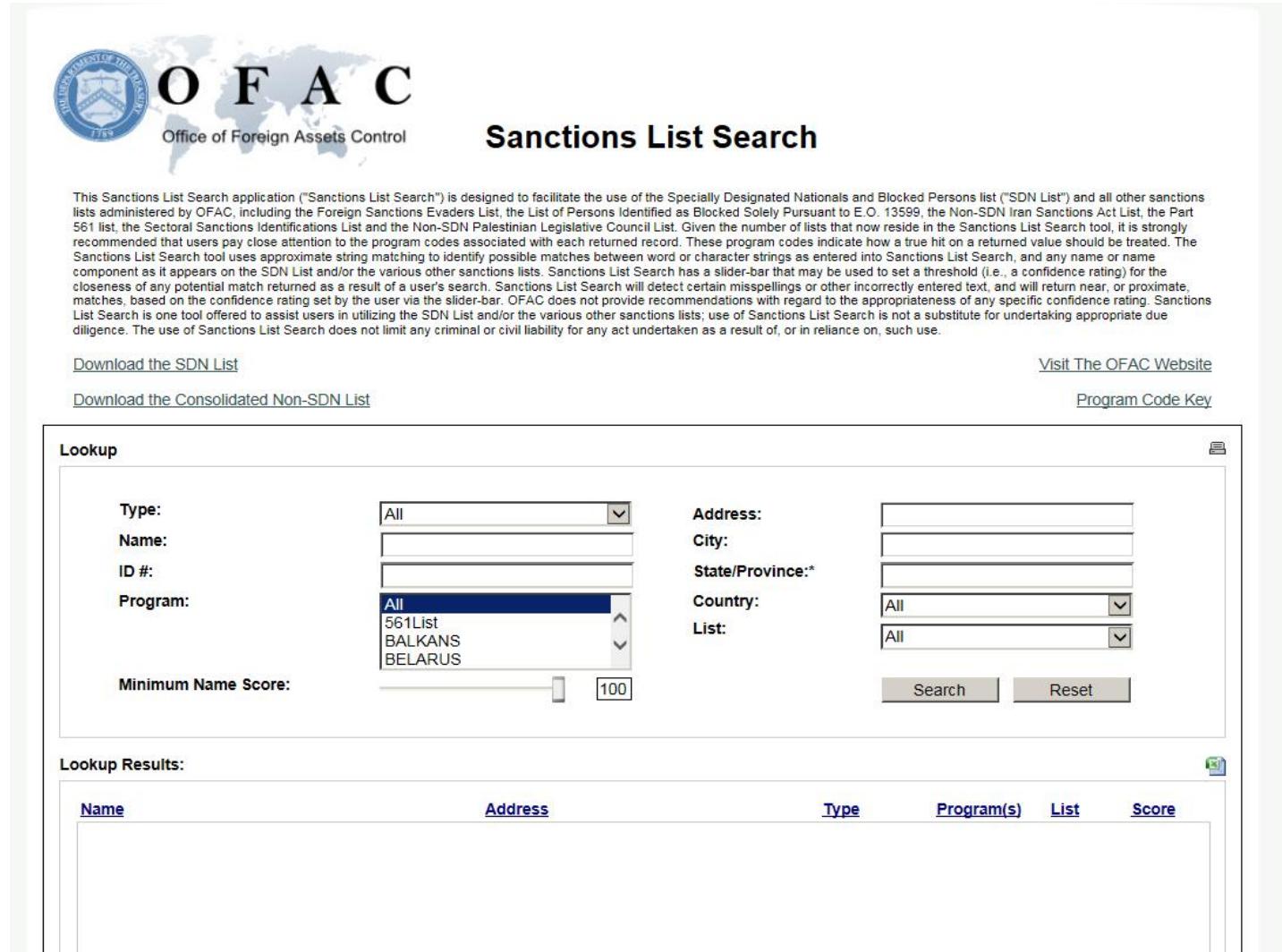
Neben der vorgenannten Verordnung gibt es weitere EU-Sanktions-Verordnungen, durch die entsprechende Verfügungsverbote gegen die darin aufgeführten Personen, Gruppen und Organisationen ausgesprochen werden. Die entsprechenden EU-Verordnungen verfolgen diverse Zwecke, u.a. die Durchsetzung von Embargos, die Bekämpfung des Terrorismus etc.

Mit diesem Werkzeug kann eine Prüfung der sanktionierten Personen, Gruppen oder Organisationen schnell und einfach vorgenommen werden. Das Tool durchsucht dabei die umfassende von der EU erstellte Liste sanktionierte Personen und Organisationen, welche sämtliche Sanktions-Verordnungen der EU berücksichtigt. Die Abfrage richtet sich primär an Anwender aus dem justiziellen Bereich.

Achtung: Screeent nicht gegen die EU-Sanktionsverordnung Russland!

Sanktionslistenscreening USA

<https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/>



The screenshot shows the 'Sanctions List Search' application interface. At the top, the OFAC logo is displayed next to the text 'Sanctions List Search'. Below the logo, a detailed description of the application's purpose is provided, stating that it facilitates the use of various sanctions lists including the SDN List and other lists like the Foreign Sanctions Evaders List and the Non-SDN Iran Sanctions Act List. It also mentions the use of approximate string matching and a confidence rating slider. Below this text are several links: 'Download the SDN List', 'Visit The OFAC Website', 'Download the Consolidated Non-SDN List', and 'Program Code Key'. The main interface is a 'Lookup' form with fields for 'Type' (a dropdown menu showing 'All' as selected), 'Name' (a text input field), 'ID #' (a text input field), 'Program' (a dropdown menu showing 'All' as selected, with options like '561List', 'BALKANS', and 'BELARUS' visible), 'Address' (a text input field), 'City' (a text input field), 'State/Province' (a text input field), 'Country' (a dropdown menu showing 'All' as selected), 'List' (a dropdown menu showing 'All' as selected), and 'Minimum Name Score' (a slider set to 100). At the bottom of the form are 'Search' and 'Reset' buttons. Below the form, a 'Lookup Results' table is shown with columns: Name, Address, Type, Program(s), List, and Score. The table currently has no data.

Checkliste Sanktionen/Exportkontrollrecht

- Sämtliche Punkte mit für das eigene Russland-Geschäft relevanten Handelsbeschränkungen aus anwendbarem Sanktions- und Exportkontrollrecht auflisten und vor Geschäftsdurchführung abhaken

Vertragsgestaltung

- Ausstiegsklausel für den Fall einer (EU/US-)Sanktionierung des Vertragspartners (bzw. der Eigentümer) vereinbaren
- Rechtswahl: Verträge nicht nach russischem Recht abschließen
- Im Zweifel Endverwendungserklärung einfordern und Kontrollrechte vereinbaren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Klaus Alten

Group Compliance Advisory I (2171/H)

<mailto:Klaus.Alten@LBBW.de>

<http://www.LBBW.de>



Alle Angaben dieser Präsentation erfolgen ohne Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Überlassung der Präsentation erfolgt nur für den internen Gebrauch des Empfängers. Die Präsentation stellt keine Rechtsberatung dar. Diese muss individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.